

Aktenzeichen: 4 AZR 423/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 14. Juli 1982
4 AZR 423/81

I. Arbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 17. Februar 1981
3 Ca 3339/80

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 4. August 1981
4 Sa 79/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Arbeitszeit einer Werklehrerin im Lande Bremen

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten; BAT SR 2 1 Nr. 3;
Bremisches Schulverwaltungsgesetz § 3; GG
Art. 3; Gesetz zur Regelung der Unterrichts-
verpflichtung von Lehrern an öffentlichen
Schulen im Lande Bremen vom 29. März 1982

Leitsätze: Nach dem Schulrecht in Bremen hat eine
Werklehrerin 26 Pflichtstunden in der
Woche zu leisten. Die Differenzierung
zwischen Lehrern im höheren Dienst und
anderen Lehrern an berufsbildenden
Schulen ist sachlich gerechtfertigt
und verstößt nicht gegen den Gleich-
heitssatz.



4 AZR 423/81

4 Sa 79/81 Bremen

Verkündet am
14. Juli 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Engert für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 4. August 1981 - 4 Sa 79/81 - und des Arbeitsgerichts Bremen vom 17. Februar 1981 - 3 Ca 3339/80 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die 48-jährige Klägerin ist seit dem 1. März 1970 bei der Beklagten als Werklehrerin im Schuldienst beschäftigt. Nach § 2 des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 29. September 1971 richtet sich das Arbeitsverhältnis nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen mit der Maßgabe, daß sich die Eingruppierung nach den bremischen "Richtlinien für die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer" vom 12. Juni 1968 und den diese ergänzenden oder ändernden Fassungen bestimmt.

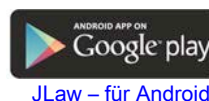
Die Klägerin hat am 1. Oktober 1960 ihre Prüfung als Werklehrerin abgelegt. Sie unterrichtet an berufsbildenden Schulen in Bremen die Fächer "Werken" und "Gestalterische Übungen". Hierbei stellt das Fach "Gestalterische Übungen" kein eigenständiges, einer speziellen Lehrerausbildung zugängliches Fach dar, sondern ist eine besondere Ausgestaltung des Faches "Werken".

Nach § 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes bestimmt der Senator für Bildung die Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrer. Aufgrund entsprechender Runderlasse vom 1. August 1961 und 11. Februar 1969 beträgt im Klagezeitraum bis 31. Juli 1982 die Pflichtstundenzahl bis zum Alter von 55 Jahren an berufsbildenden Schulen für Lehrer im höheren Dienst 23 Stunden und für alle anderen Lehrer 26 Stunden wöchentlich. Die Klägerin unterrichtet danach 26 Stunden in der Woche.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin meint, die Festsetzung unterschiedlicher Pflichtstundenzahlen in den angeführten Runderlassen für Lehrer an berufsbildenden Schulen, je nachdem ob sie dem höheren Dienst angehörten oder nicht, verstoße gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG und sei daher unwirksam. Die außerhalb des Unterrichts durch Vor- und Nacharbeiten bedingte Arbeitsbelastung der Lehrer des höheren Dienstes sei nicht höher als die der übrigen Lehrer. Im Übrigen stehe sie einer technischen Lehrerin gleich, da sie die Fächer Werken und Zeichnen vertrete. Ohne eine Befähigung zur Unterrichtung des Faches Zeichnen sei ein Unterricht im Fach Werken nicht möglich.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Klägerin aufgrund des Arbeitsvertrages vom 20. April 1970 sowie aufgrund der Erlasse RE 29/61 vom 1. August 1961 und RE 6/69 Nv vom 11. Februar 1969 lediglich 23 Wochenstunden Unterricht (Pflichtstunden) zu erteilen hat.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, die Klägerin könne sich nicht mit voll ausgebildeten Berufsschullehrern im höheren Dienst vergleichen, da sie nicht über ein Lehramtszeugnis verfüge. Sie besitze keine pädagogische Ausbildung. Die Qualifikation als Werklehrer sei nur eine Zusatzbefähigung, die üblicherweise nur in Verbindung mit Lehramtszeugnissen gelte. Die Klägerin sei in ihrer Qualifikation zwischen einer Hauswirtschaftsleiterin und einem technischen Lehrer an beruflichen Schulen, der für zwei Fächer ausgebildet sein müsse, einzuordnen. Die unterschiedliche Behandlung von Lehrern des höheren Dienstes an beruflichen Schulen und den übrigen an beruflichen Schulen tätigen Lehrern sei aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsbelastung für Vor- und Nachbereitungszeiten außerhalb des Unterrichts gerechtfertigt. Lehrer des höheren Dienstes seien vielfältiger einsetzbar. Sie unterrichteten in Fächern des berufsübergreifenden Bereichs, z.B. Deutsch, Englisch, Politik, Mathematik, Physik, Chemie. Der



- 4 -

Unterricht in diesen Fächern sei in seinem wissenschaftlichen Anspruch und seiner tatsächlichen Belastung nach dem Unterricht an einer gymnasialen Oberstufe gleichzusetzen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision. Durch das Gesetz zur Regelung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrern an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 29. März 1982 (Bremer Gesetzblatt 1982, S. 96) sind die Pflichtstunden für Lehrer im Sekundarbereich I neu festgesetzt worden. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1982 in Kraft. Mit Rücksicht darauf beantragt die Klägerin hilfsweise festzustellen, daß sie aufgrund des Arbeitsvertrages mit der Beklagten lediglich 23 Wochenstunden Unterricht (Pflichtstunden) zu erteilen hat.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung. Die Klägerin hat keinen Anspruch, nur 23 Wochenstunden Unterricht zu erteilen.

Die Klage ist zulässig. Mit ihrem Klageantrag verfolgt die Klägerin die Feststellung, daß sie verpflichtet ist, lediglich 23 Wochenstunden Unterricht (Pflichtstunden) zu erteilen. Der Zusatz im Klageantrag "aufgrund des Arbeitsvertrages vom 20. April 1970 sowie aufgrund der Erlasse RE 29/61 vom 1. August 1961 und RE 6/69 Nv vom 11. Februar 1969", den auch die Vorinstanzen in den Urteilstenor aufgenommen haben, ist kein wesentlicher Bestandteil des Klageantrags. Er bezeichnet lediglich die Rechtsgrundlagen, nach denen die Klägerin ihr Klagebegehren beurteilt wissen will. Die Parteien können jedoch den Gerichten nicht vorschreiben,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach welchen Rechtsvorschriften das Gericht über einen bestimmten Klageantrag entscheiden soll; das liefe auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens hinaus, was nicht zum Aufgabenbereich eines staatlichen Gerichts gehört. Vielmehr haben die Gerichte einen Klageantrag unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen und müssen der Klage stattgeben, wenn das Klagebegehren nach einer bestimmten Rechtsvorschrift gerechtfertigt ist, selbst wenn diese Vorschrift vom Kläger nicht in Erwägung gezogen worden war (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 40. Aufl. 1982, Grundzüge vor § 128 Anm. 3 E). Die Parteien können nach dem zivilrechtlichen Beibringungsgrundsatz nur darüber entscheiden, welchen Tatsachenstoff sie dem Gericht unterbreiten wollen (BVerfG Beschluß vom 25. Juli 1979 - 2 BvR 878/74 -, NJW 1979, 1925, 1927; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, Grundzüge vor § 128 Anm. 3 C). Durch eine Beschränkung des Tatsachenstoffs können sie dann mittelbar erreichen, daß das Gericht auch nur die Rechtsvorschriften heranziehen kann, die zur Beurteilung des vorgelegten Sachverhalts erforderlich sind. Soweit die Parteien aber einen bestimmten Sachverhalt vortragen, müssen sie es hinnehmen, daß er von den Gerichten unter allen rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt wird.

So liegt der Fall hier. Die Klägerin hält sich nur für verpflichtet, 23 Wochenstunden Unterricht zu erteilen. Hierzu hat sie ihren Ausbildungsgang und ihre Tätigkeit im Schuldienst der Beklagten geschildert. Ob das entsprechende Klagebegehren gerechtfertigt ist, haben die Gerichte nach allen in Betracht kommenden Gesetzen, Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen sowie vertraglichen Vereinbarungen zu beurteilen. Deshalb bedeutet der von der Klägerin in der Revisionsinstanz gestellte Hilfsantrag, der als Klageerweiterung oder Klageänderung unzulässig wäre (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 561 Anm. 2 C), in Wahrheit nur eine Wiederholung des bisherigen Klageantrags unter Beschränkung der Rechtsgrundlage auf den Arbeitsvertrag mit der Beklagten. An diese von der Klägerin bezeichnete Rechtsgrundlage ist der Senat aus den dargelegten Gründen auch bei dem sogenannten "Hilfsantrag" der Klägerin nicht



Für die Feststellungsklage besteht das gemäß § 256 ZPO auch in der Revisionsinstanz noch erforderliche rechtliche Interesse der Klägerin (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 256 Anm. 3 A). Das gilt auch für die Zeit bis zum 31. Juli 1982. Die Klägerin hat zwar wegen der Schulferien im Lande Bremen vor dem 1. August 1982 keinen Unterricht mehr zu erteilen. Es läßt sich aber nicht ausschließen, daß der Klägerin - wie sie geltend macht - noch zusätzliche Vergütungsansprüche zustehen, wenn festgestellt wird, daß sie aufgrund der bis zum 31. Juli 1982 geltenden Rechtslage zur Erteilung von lediglich 23 Wochenstunden Unterricht verpflichtet ist. Denn dann hätte die Klägerin in der Vergangenheit mehr Unterrichtsstunden erteilt, als es ihrer Pflicht entsprach. Damit kann die Klage eine Vorfrage für Vergütungsansprüche der Klägerin abschließend klären. Dies rechtfertigt es, das Klagebegehren auch nach der bis zum 31. Juli 1982 geltenden Rechtslage zu beurteilen.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der BAT Anwendung. Damit gelten für die Klägerin die Sonderregelungen (SR) 2 1 BAT. In Nr. 3 dieser Sonderregelungen heißt es:

"Die §§ 15 - 17, § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 35 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln."

Diese Sonderregelung betrifft die Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (SR 2 1 Nr. 1 BAT), zu denen die Klägerin gehört. Ihre Arbeitszeit richtet sich somit nach den Bestimmungen für die entsprechenden Beamten im Lande Bremen. Die von der Klägerin zu leistenden Pflichtstunden sind Teil ihrer Arbeitszeit. Deshalb gelten für die Klägerin aufgrund der Verweisung in SR 2 1 Nr. 3 BAT die einschlägigen Bestimmungen über die Pflichtstunden für die entsprechenden Beamten. Die Pflichtstunden für die beamteten Lehrer der Beklagten sind in Runderlassen



- 7 -

des Senators für Bildung vom 1. August 1961 und 11. Februar 1969 geregelt. Soweit die Runderlasse nach ihrem Wortlaut auch unmittelbare Geltung für angestellte Lehrer beanspruchen, ist dies zwar zivilrechtlich unwirksam (vgl. BAG 32, 105 = AP Nr. 2 zu § 11 SchwbG; BAG Urteil vom 23. Januar 1980 - 4 AZR 105/78 -, AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; BAG Urteil vom 30. Januar 1980 - 4 AZR 1098/77 -, AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, jeweils mit weiteren Nachweisen), sie gelten aber aufgrund der Verweisung in SR 2 1 Nr. 3 BAT für die angestellten Lehrer. Diese Verweisung ist zulässig (vgl. BAG Urteil vom 9. Juni 1982 - 4 AZR 274/81 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Nach den angeführten Runderlassen wird auch die Klägerin behandelt und dementsprechend wöchentlich mit 26 Unterrichtsstunden eingesetzt.

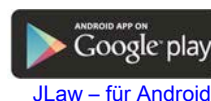
Die in den Runderlassen vorgenommene Differenzierung der Pflichtstundenzahl zwischen Lehrern im höheren Dienst und allen anderen Lehrern, die an berufsbildenden Schulen unterrichten, verstößt entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG und gilt deshalb für die Klägerin. Wäre die Regelung in den Runderlassen unwirksam, gälte sie nicht für beamtete Lehrer und damit nicht kraft der Verweisung in SR 2 1 Nr. 3 BAT für die Klägerin. Die Runderlasse müssen sich zwar wie jedes Verwaltungshandeln an Art. 3 GG messen lassen. Der Gleichheitssatz ist aber nur dann verletzt, wenn das handelnde staatliche Organ es versäumt, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen. Sache der Gerichte ist es nicht zu prüfen, ob das handelnde staatliche Organ jeweils die gerechteste und zweckmäßigste Regelung getroffen hat; die Gerichte haben lediglich zu kontrollieren, ob die bestehende Regelung die Grenzen des staatlichen Gestaltungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

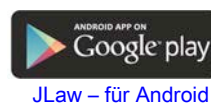
spielraums überschreitet. Das ist dann der Fall, wenn Differenzierungen vorgenommen werden, für die sachlich einleuchtende Gründe nicht vorhanden sind (vgl. BVerfG Beschluß vom 26. März 1980 - 1 BvR 121/76 und 122/76 -, AP Nr. 116 zu Art. 3 GG).

Sachlich einleuchtende Gründe für die von der Beklagten vorgenommene Differenzierung bei der Festsetzung der Pflichtstundenzahl für Lehrer im höheren Dienst und alle anderen Lehrer, die an berufsbildenden Schulen unterrichten, sind vorliegend gegeben. Die Beklagte weist zutreffend darauf hin, daß Lehrer im höheren Dienst regelmäßig vielseitiger einsetzbar sind als Lehrer, die nicht entsprechend ausgebildet sind. Unbestritten hat die Beklagte vorgetragen, daß die Studienräte an berufsbildenden Schulen wegen ihrer Ausbildung in einer berufsbildenden Fachrichtung und einem zusätzlichen, in der Regel allgemeinbildenden Fach übergreifend eingesetzt werden. Demgegenüber sei die Ausbildung und der Einsatz der übrigen Lehrer allein auf den Unterricht im fachtheoretischen und fachpraktischen Teil ausgerichtet. Daraus ergebe sich ein unterschiedlicher Arbeitsaufwand hinsichtlich der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, der folglich ein unterschiedliches Maß an Pflichtstunden rechtfertige. Diese Argumentation leuchtet ein. Vielfältigerer Einsatz bedingt im allgemeinen auch eine größere Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit (vgl. BAG Urteil vom 9. Juni 1982 - 4 AZR 247/80 -, zur Veröffentlichung vorgeesehen).

Die Behauptung der Revision, die Klägerin habe die umfassenderen Einsatzmöglichkeiten für Studienräte in den Vorinstanzen bestritten, trifft nicht zu. Die Klägerin hat vielmehr zu dem vielfältigeren Einsatz der Lehrer im höheren Dienst in den Vorinstanzen lediglich vorgetragen, "daß an Berufsschulen der Beklagten für alle unterrichteten Fächer sowohl Studienräte als auch sonstige Lehrkräfte eingesetzt sind". Das mag zutreffen. Möglicherweise unterrichtet auch an Berufsschulen ein sonstiger Lehrer in einem übergreifenden Fach, z. B. ein ausgebildeter Dolmetscher in Englisch oder ein Diplom-Mathematiker in Mathematik. Die umfassen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dere Ausbildung eines Lehrers im höheren Dienst bringt aber aus den von der Beklagten dargelegten Gründen eine größere Einsatzmöglichkeit mit sich. Wenn die Klägerin das bestreiten wollte, hätte sie dem Vortrag der Beklagten substantiiert entgegentreten müssen. Das ist nicht geschehen.

Soweit die Klägerin meint, die umfassendere Einsatzmöglichkeit dürfe kein Kriterium bei der Festsetzung der Pflichtstundenzahl bilden, vielmehr sei auf den tatsächlichen Einsatz abzustellen, so verkennt sie den Zweck einer Pauschalregelung, wie sie die angeführten Runderlasse darstellen. Die Berücksichtigung der vielfältigeren Einsatzmöglichkeit von Lehrern im höheren Dienst bei der Festsetzung der Pflichtstundenzahl bedeutet, daß der Senator für Bildung bei seinen Erlassen davon ausging, die vielfältigere Einsatzmöglichkeit werde auch genutzt. Dies ist ein sachlich einleuchtender Grund für eine Differenzierung bei einer Pauschalregelung. Ob es dann tatsächlich im Einzelfall zu einem vielfältigeren Einsatz der Lehrer im höheren Dienst kommt, kann den sachlichen Grund für eine Differenzierung bei einer Pauschalregelung nicht beseitigen. Pauschalregelungen bringen immer mit sich, daß besondere Umstände des Einzelfalles nicht berücksichtigt werden können. Sie müssen sich notwendig an einem regelmäßigen Erscheinungsbild der von ihnen geregelten Materie orientieren.

Mit Recht begründet die Beklagte die Differenzierung der Pflichtstundenzahl bei den Lehrern an berufsbildenden Schulen auch damit, daß die Lehrer des höheren Dienstes in den von ihnen unterrichteten Fächern des berufsübergreifenden Bereichs (z. B. Deutsch, Englisch, Politik, Mathematik, Physik, Chemie) den Lehrstoff wissenschaftlich durchdringen müssen und deshalb generell einen erhöhten Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitungszeiten haben. Diese Behauptung der Beklagten hat die Klägerin in den Vorinstanzen nicht bestritten. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die umfassender ausgebildeten Lehrer des höheren Dienstes bei der Vorbereitung und Nachbereitung ihres Unterrichts ihre



qualifizierte wissenschaftliche Ausbildung einsetzen. Es ist im Übrigen schwer vorstellbar, daß ein Lehrer mit wissenschaftlicher Ausbildung etwa bei der Vorbereitung des Unterrichts seine Ausbildung vergißt und mit Methoden und Mitteln eines weniger ausgebildeten Lehrers den Unterricht vorbereitet, weil auch diese Unterrichtsvorbereitung möglicherweise genügt.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts verstößt die Regelung der Pflichtstundenzahl für Lehrer an berufsbildenden Schulen auch nicht deshalb gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG, weil ein Lehrer des höheren Dienstes, der Werken unterrichtet und somit möglicherweise nicht mehr und nicht weniger Vorbereitungszeit als die Klägerin benötigt, nur 23 Stunden in der Woche zu unterrichten braucht. Denn eine Pauschalregelung muß von einem regelmäßigen Erscheinungsbild ausgehen. Danach hat die Beklagte unbestritten vorgetragen, daß die Studienräte an berufsbildenden Schulen wegen ihrer Ausbildung in einer berufsbildenden Fachrichtung und darüber hinaus einem zusätzlichen, in der Regel allgemeinbildenden Fach übergreifend eingesetzt werden. Ein Lehrer des höheren Dienstes, der an berufsbildenden Schulen der Beklagten nur Werken unterrichtet, ist danach nicht die Regel.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar in einem Urteil vom 13. Juli 1977 - VI C 85.75 - (ZBR 1978, 69, 71) ausgeführt, die Gleichartigkeit des Ausbildungsziels an den Gymnasien rechtfertigt grundsätzlich, die Pflichtstunden für alle Studien- und Oberstudienräte einheitlich festzusetzen. Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um unterschiedliche Pflichtstunden für Studienräte, sondern um unterschiedliche Pflichtstunden für Studien- und Oberstudienräte einerseits und weniger qualifizierte Lehrer andererseits. Hierzu liegt noch keine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vor. Das Obergerverwaltungsgericht Bremen vertritt zwar in einem Beschluß vom 21. Mai 1980 (OVG 2 BA 48/79) eine von dem Senat abweichende Rechtsauffassung, geht aber auf die Argumente, die



vorliegend eine Differenzierung rechtfertigen, überhaupt nicht ein.

Auch ab 1. August 1982 ist die Klägerin verpflichtet, 26 Unterrichtsstunden wöchentlich zu erteilen. Nach §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Regelung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrern an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 29. März 1982 (Bremer Gesetzblatt 1982, S. 96), das am 1. August 1982 in Kraft tritt, beträgt sowohl im Sekundarbereich I als auch im Sekundarbereich II die Unterrichtsverpflichtung für Lehrer im musisch-technischen Bereich und im Bereich des Sports, die aufgrund ihrer Ausbildung nur in einem Unterrichtsfach eingesetzt sind, 26 Unterrichtsstunden wöchentlich. Nach den von der Klägerin mit zulässigen Verfahrensrügen nicht angegriffenen und daher das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts (§ 561 Abs. 2 ZPO) unterrichtet die Klägerin zwar die Fächer "Werken" und "Gestalterische Übungen". Letzteres Fach ist aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kein eigenständiges, einer speziellen Lehrerbildung zugängliches Fach, sondern stellt - soweit die Tätigkeit der Klägerin betroffen ist - nur eine besondere Ausgestaltung des Faches "Werken" dar. Damit unterrichtet die Klägerin nur in einem Unterrichtsfach und muß deshalb auch nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. März 1982 26 Unterrichtsstunden wöchentlich leisten.

Diese gesetzliche Regelung verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Wenn das Gesetz vom 29. März 1982 die Pflichtstundenzahl der Lehrer einerseits danach differenziert, in welchem Bereich (Primarbereich, Sekundarbereich I, Gesamtschulen, Sekundarbereich II, Sonderschulen) sie eingesetzt sind, und innerhalb des Sekundarbereichs I und II danach, ob sie aufgrund ihrer Ausbildung nur in einem Unterrichtsfach eingesetzt sind oder nicht, so wird damit sowohl der qualifiziertere Unterricht in den einzelnen Bereichen als auch der vielfältigere Einsatz innerhalb der einzelnen Bereiche berücksichtigt. Das ist sachgerecht und läßt eine willkürliche Ungleichbehandlung nicht erkennen. Insoweit erhebt die Klägerin auch keine Einwendungen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Die Klägerin hat gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller hat Urlaub

Dr. Etzel

Dr. Neumann

Gröbing

Engert

